

RÜCKLIEFERUNG 2027

Regelung zur Rückvergütung

Ab dem 1. Januar 2027 gelten neue gesetzliche Vorgaben für die Vergütung von Rücklieferungen (eingespeiste Energie aus Photovoltaikanlagen). Diese sehen eine schweizweite Vereinheitlichung der Vergütung der eingespeisten Energie vor. Massgebend ist neu der sogenannte Referenz-Marktpreis, welcher durch das Bundesamt für Energie (BFE) nach Quartalsende berechnet und veröffentlicht wird. Die Elektra Tübach publiziert den Preis des BFE an dieser Stelle auf der Website. Die Eigentümer von Photovoltaikanlagen bis 30kWp (Produzenten) werden durch die gesetzlich verankerte Minimalvergütung vor tiefen Referenz-Marktpreisen geschützt. Für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kWp werden gemäss Art. 12 Abs. 1 der Energieverordnung folgende Minimalvergütungen gewährt:

Energie von der Photovoltaikanlage bis 150kW	Einspeisung
1. Quartal Referenzmarktpreis (Januar-März)	gem. Referenz-Marktpreis
2. Quartal Referenzmarktpreis (April-Juni)	gem. Referenz-Marktpreis
3. Quartal Referenzmarktpreis (Juli-September)	gem. Referenz-Marktpreis
4. Quartal Referenzmarktpreis (Oktober-Dezember)	gem. Referenz-Marktpreis

Leistung der Photovoltaikanlage	Minimalvergütung
Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis 30 kWp	6.0 Rp./kWh
Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauch mit einer Leistung zwischen 30 und 150 kWp	1.2 – 6.0 Rp./kWh *
Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von 30 bis 150 kWp	6.2 Rp./kWh

* Formel: 180 geteilt durch die Leistung der Anlage in Kilowatt (kW)

Energie von der Photovoltaikanlage ab 150kW	Einspeisung
Nach Absprache	Rp./kWh

Vergütung für Herkunftsnachweise (HKN)

Herkunftsnachweise (HKN) sind digitale Zertifikate, mit denen Art, Ort und Zeitpunkt der Stromproduktion belegt werden. Eigentümer von Photovoltaikanlagen können ihre Herkunftsnachweise an die Elektra Tübach übertragen, wenn sie ihren selbst produzierten Strom ins Netz einspeisen. Sofern die Elektra Tübach diese Herkunftsnachweise übernimmt, kann der Produzent dafür eine Zusatzvergütung zu den oben genannten Rückliefertarifen erhalten.

Die Vergütung für Herkunftsnachweise beträgt bei der Elektra Tübach für PVA bis 150kW 1.3 Rp./kWh.
Die Vergütung für PVA >150KW nach Absprache.

Stromprodukt

Macht ein Kunde von der Rücklieferung mit HKN Gebrauch, wird für den Strombezug automatisch das Stromprodukt Naturstrom Basic verrechnet.

Mehrwertsteuer & Verrechnung

Alle ausgewiesenen Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Verrechnung erfolgt quartalsweise.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektra Tübach: www.tuebach.ch

Berechnung der Vergütung

Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien erfolgt gemäss Art. 15 Abs. 1 EnG und Art. 12 Abs. 1 EnV zum Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung. Als Marktpreis gilt der massgebende Spotmarktpreis. Die Vergütung wird auf Grundlage der eingespeisten Energiemenge und des Spotmarktpreises des jeweiligen Abrechnungszeitraums berechnet.